

Informationen über  
Unterstützungsangebote in der Corona-Krise:



Lenningen · Erkenbrechtweiler · Owen

Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen für Unternehmen, Selbständige und Freiberufler sowie für Vermieter von Ferienwohnungen.

Die Informationen wurden mit bestem Gewissen gründlich recherchiert und aufbereitet. Bitte haben Sie Verständnis, dass dies eine dynamische Situation ist und sich die Informationslage ändern kann. Für daraus hervorgehende evtl. Fehler, Unvollständigkeiten und Folgen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Aktuelle Informationen werden täglich eingepflegt. Stand 25.03.2020

## 1. Newsticker

[Fragen und Antworten des Bundesministeriums der Finanzen zum Corona-Hilfsprogramm\)](#)

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 ( Datei: 20200322\_Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der CoronaVO\_oÄ\_mU)

## 2. Förderprogramm, Fragen und Antworten sowie Hotlines

### 2.1 Hinweis auf Förderprogramm

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag unterstützt mit dem Förderprogramm [„Förderung unternehmerischen Know-hows von Unternehmen in Schwierigkeiten“](#) durch Beratungen für kleine und mittlere Unternehmen, die sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befinden, ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit wiederherzustellen und Entlassungen vorzubeugen.

[Ausführliche Informationen](#)

### 2.2 Speziell für die Unternehmerschaft

Das Servicetelefon der **IHK Region Stuttgart** berät auch über rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Sie ist von Montag bis Freitag 8:00 – 20:00 Uhr unter 0711/20051677 erreichbar.

Wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus beantwortet die Hotline des **Bundeswirtschaftsministeriums** von Montag bis Freitag 9:00 – 17:00 Uhr unter 030/186151515.

Konkrete Lösungsansätze zur Finanzierung Ihrer unternehmerischen Aktivitäten, sowie Auskunft zu öffentlichen Finanzierungsangeboten und Förderprogrammen bietet die Hotline des **Bundeswirtschaftsministeriums** von Montag bis Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr unter 030/186158000.

[Fragen und Antworten herausgeben vom Land Baden-Württemberg für Unternehmen und Beschäftigte](#)

[Fragen und Antworten herausgegeben von der IHK Stuttgart zur Ausbildung während Coronakrise](#)

### 2.3 Speziell für Handwerksbetriebe

Die Handwerksorganisation weist hin:

- Bei der Öffnung verpflichtet der Unternehmer, die erforderlichen Hygienestandards sicherzustellen, andernfalls droht die Schließung des Betriebs.
- § 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 22. März 2020 (gerne noch einmal das PDF verlinken!) stellt die Öffnung unter der Bedingung der „Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards“. Der Betreiber der Einrichtung stellt zu jeder Zeit mit geeigneten Mitteln sicher, dass es zu keinem Kontakt der Kunden im oder vor dem Geschäft kommt. Es findet keine Schlangenbildung statt, in der der erforderliche Mindestabstand nicht zwischen den Personen eingehalten wird.

Die **Handwerksammer der Region Stuttgart** ist täglich von 8:00 – 17:00 Uhr telefonisch unter 0711/1657-0 zu erreichen.

[Fragen und Antworten der Handwerkskammer Region Stuttgart](#)

[Fragen und Antworten der Handwerkskammer Stuttgart zu Grundsätzlichen und Rechtlichen, Finanzspritzen, Steuererleichterungen und Hilfsprogrammen, Ausbildung und Prüfung](#)

Angebot von kostenlosen Webinaren zum Thema Corona Krise. Für den über das Internet übertragenen Vortrag wird ein PC oder Tablet benötigt, zuhören funktioniert durch den Lautsprecher oder durch Einwahl über das Telefon. Per Chat können direkt Fragen gestellt werden.

- Top 10 der Fragen und Antworten im Zusammenhang mit Corona
- Informationen rund um das Thema Kurzarbeitergeld

[Termine und Links zur Anmeldung](#)

### 3. Finanzielle Hilfs- und Unterstützungsangebote

#### 3.1 [Soforthilfeprogramm des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg – ab 25. März beantragbar](#)

- Für: gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen, Selbständige und Freiberufler, die unmittelbar durch Corona in existenzbedrohender wirtschaftlicher Lage sind und massive Liquiditätsengpässe haben nach dem 12. März
- Was: Sicherung wirtschaftlicher Existenz und Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe
- Wie: max. untenstehender Betrag, unmittelbar des verursachten Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruchs

9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten

15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten

30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

#### 3.2 [Angebote der L-Bank](#)

Übersichtsdokument mit Kontaktdaten und Hilfsangeboten der **L-Bank** (PDF 200319\_LBank\_Faktenblatt\_Hilfsangebote)

Für Unterstützungen seitens der L-Bank gilt das **Hausbankenprinzip**. Die Förderkredite werden über das sogenannte Hausbankenverfahren vergeben. Sie stellen den Antrag direkt bei Ihrer zuständigen Bank oder Sparkasse, diese kennt Ihr Unternehmen und ist so in der Lage Ihren Antrag zu prüfen und kurzfristig an die L-Bank weiterzuleiten. Die jeweilige Hausbank fällt die Kreditsentscheidung. **Erster Ansprechpartner** ist somit immer die **Hausbank**.

#### 3.3 [Angebote der KfW – KfW-Corona-Hilfe:](#)

- Veränderte Konditionen bei den Krediten, KfW übernimmt Teil des Risikos Ihrer Bank
- **Gemeinsamkeiten** KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit:
  - Für: Unternehmen, Einzelunternehmer und Freiberufler
  - Was: Investitionen, Betriebsmittel & Warenlager
  - Wie: max. 1 Mrd. Euro, Höchstbetrag begrenzt auf:

25 % des Jahresumsatzes  
 doppelte der Lohnkosten 2019  
 aktueller Finanzierungsbedarf der nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen und bei großen Unternehmen 12 Monate  
 50% der Gesamtverschuldung bei Krediten über 15 Mio. Euro

- **KfW-Unternehmerkredit** – länger als 5 Jahre am Markt
  - Risikoübernahme Ihrer Bank durch die KfW:
    - bis zu 80 % für große Unternehmen
    - bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen
- **ERP-Gründerkredit** – Universell - weniger als 5 Jahre am Markt
  - mind. 3 Jahre am Markt aktiv - Risikoübernahme Ihrer Bank durch die KfW:
    - bis zu 80 % für große Unternehmen
    - bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen
- **KfW-Sonderprogramm – Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro**

[Fragen und Antworten](#) herausgegeben vom **Baden-Württembergische Handwerkstag e.V.** zum Thema Vergütung von Arbeitnehmern während der Corona-Krise

3.4 Erstattung von Lohnkosten nach §56, Infektionsschutzgesetz

[Informationen des Landratsamt Esslingen](#)

[Merkblatt](#) für die Zahlung von Verdienstausschädigungen bzw. Erstattung an den Arbeitgeber nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

3.5 Kurzarbeitergeld

Die Erleichterungen für das Kurzarbeitergeld treten rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft und werden rückwirkend ausgezahlt:

- 10 % anstatt der bisherigen 30 % der Beschäftigten haben einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 %.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Stunden von der Agentur für Arbeit übernommen
- Leiharbeiter können in Kurzarbeit gehen und können Kurzarbeitergeld erhalten
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten wird verzichtet

Kostenfreie Arbeitgeber-Hotline der Agentur für Arbeit: 0800 4555520

[Fragen und Antworten](#) zu Kurzarbeit und Qualifizierung herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[Merkblatt 8a Kurzarbeitergeld](#) herausgegeben von der Agentur für Arbeit

[Hinweise zum Antragsverfahren](#) herausgegeben von der Agentur für Arbeit

[Abrechnungsliste für das Kurzarbeitergeld](#) herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit)

[Anzeige über Arbeitsausfall](#) herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit

[Antrag auf Kurzarbeitergeld](#) herausgegeben von der Bundesagentur für Arbeit

3.6 Steuererleichterungen

[Antworten zu steuerlichen und rechtlichen Fragestellungen](#) herausgegeben von der **IHK Region Stuttgart**

Die Bundesregierung hat einige steuerliche Erleichterungen beschlossen, um Liquiditätsengpässe in Unternehmen zu vermeiden. [Mehr Informationen](#)  
Sie gelten für alle Unternehmen, Freiberufler und Selbständige.

Ansprechpartner ist das örtliche Finanzamt:

Lenningen und Owen: Finanzamt Nürtingen Außenstelle Kirchheim, 07021/5750

Erkenbrechtsweiler: Finanzamt Nürtingen, 07022/709-120

Steuerstundung: Es wird eine zinslose Stundung auf Steuerschulden gewährt. Diese gilt nur für Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer.

Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge: Für Steuerabzugsbeträge kann ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim Finanzamt eingereicht werden. Sollte Ihr Unternehmen oder Betrieb unmittelbar vom Coronavirus betroffen sein, verzichten die Finanzbehörden bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Steuervorauszahlung: Sie können Ihre Steuervorauszahlung der Gewerbesteuer vereinfacht anpassen bzw. herabsetzen, falls abzusehen ist, dass Ihr Umsatz bzw. Gewinn in diesem laufenden Jahr geringer als angenommen ausfallen wird.

[Antragsformular](#) für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen des Finanzamts Nürtingen

### 3.7 [Insolvenzantragspflicht ausgesetzt](#)

„Wir wollen verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung ist für diese Fälle zu kurz bemessen. Deshalb flankieren wir das von der Bundesregierung bereits beschlossene Hilfspaket mit einer Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen. Mit diesem Schritt tragen wir dazu bei, die Folgen des Ausbruchs für die Realwirtschaft abzufedern.“ Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Christine Lambrecht

## 4 Speziell für Touristiker & Gastgeber

[Corona-Navigator](#) – wichtige Informationen für den Tourismus (Nachrichten, Fakten und Handlungsempfehlungen) herausgegeben vom **Kompetenzzentrum Tourismus des Bundes**

[Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung](#) im Tourismusbereich herausgegeben vom Tourismusnetzwerk Baden-Württemberg

Mit der am 22. März 2020 in Kraft getretenen Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung wird der Betrieb von Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und Wohnmobilplätzen untersagt. Eine Beherbergung darf jedoch ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen zu privaten Zwecken erfolgen.

[Fragen und Antworten](#) zur Vermietung und Stornierung von Ferienunterkünften herausgegeben vom **Deutschen Tourismusverband (DTV)**